

ZBB 2004, 256

ARB 94 § 3 Abs. 1 Buchst. d dd

Kein Baurisikoausschluss bei Streit über Rechte an Baufinanzierungssicherheiten

OLG Karlsruhe, Urt. v. 29.01.2004 – 12 U 96/03, NJW-RR 2004, 602

Leitsatz:

Ein Rechtsstreit über die sachliche Berechtigung an einem Vermögenswert, der zur Sicherung der Finanzierung eines Bauvorhabens geschaffen und eingesetzt worden ist, unterfällt jedenfalls dann nicht dem Risikoausschluss des § 31 Abs. 1 Buchst. d, dd ARB 94, wenn der Kredit vollständig zurückgeführt ist und der Kreditgeber die Sicherheit freigegeben hat.